

Rahmenvereinbarung

zum Freiwilligen Sozialen Schuljahr

*Jede*r Freiwillige und jede Einsatzstelle erhält jeweils eine Ausfertigung.*

1. Engagement

Der Schüler, die Schülerin erklärt sich im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Schuljahres (FSSJ) für ein Schuljahr verbindlich bereit, regelmäßig in einer von ihm/ihr freiwillig gewählten Einsatzstelle ehrenamtlich Dienst zu tun. Der Dienst ist freiwillig und wird daher nicht vergütet. Das FSSJ baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmer/innen und ist daher kein Pflichtpraktikum. Der/die Schüler/in übernimmt bei seinem/ihrer Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder ökologischen Bereich.

2. Ablauf

Der/die Schüler/in suchen sich selbst eine mögliche Einsatzstelle aus, nimmt selbständig Kontakt zu dieser auf und vereinbaren ein "Vorstellungsgespräch". Dieses dient dazu, genaueres über die Tätigkeit zu erfahren bzw. dass beide Seiten einen ersten Eindruck voneinander gewinnen. Kommt es zu einer Übereinkunft sollten im Anmeldebogen alle Einzelheiten festgelegt werden und von der Einsatzstelle, dem/der Schüler/in und einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Diesen Anmeldebogen geben die Schüler bitte entweder bei Ihrer Schule (an die zuständige FSSJ- Lehrkraft) oder direkt bei der Koordinationsstelle in der Fortuna Kulturfabrik (Jugendbüro, Bahnhofstraße 9, 91315 Höchstadt) ab.

Das Freiwillige Soziale Schuljahr sollte im November spätestens beginnen. Bis dahin sollten die Schüler/-innen ihre Vereinbarungen mit ihrer ausgewählten Einsatzstelle getroffen haben und ihre Anmeldebögen in ihrer Schule abgeben (von dort werden dann die ausgefüllten Vermittlungsbögen an die Koordinationsstelle gesammelt weitergeleitet) haben.

Zum Schuljahresende und somit auch zum Ende des „Freiwilligen Sozialen Schuljahres“ erstellen die jeweiligen Einsatzstellen eine Beurteilung, anhand dieser wird ein qualifiziertes Zeugnis erstellt und zusammen mit den Schuljahresendzeugnis überreicht.

JUGEND
ZENTRUM



FORTUNA
KULTUR
FABRIK



FSSJ - Freiwilliges
Soziales Schuljahr

3. Korrektes Verhalten und Verschwiegenheitspflicht

Der/die Schüler/in respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und der zu betreuenden Person(en) und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

Der/die Schüler/in verpflichtet sich, absolute Verschwiegenheit über sensible Daten von Personen, mit denen er/sie beim Einsatz im Rahmen des FSSJ zu tun hat, gegenüber Dritten zu wahren.

4. Grenzen der Aufgaben der Schülerin/des Schülers

Dem Schüler/der Schülerin dürfen keine Arbeiten aufgetragen werden, die über seine/ihre Kompetenz hinausgehen oder gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen. Dazu gehört, dass die Teilnehmer/innen im FSSJ keine Tätigkeiten übernehmen dürfen, die mit Ausscheidungen zu tun haben, bzw. dass sie sich von menschlichen Ausscheidungen fernhalten müssen. Es gelten die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zu Arbeitsmedizinischer Vorsorge, Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz (eine medizinische Untersuchung i.S. der ArbmedVV von 2009 ist daher nicht notwendig!). Außerdem dürfen keine Arbeiten vergeben werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssen (z.B. Reinigungskraft) oder für die z. B. spezielles Fachwissen erforderlich ist.

5. Aufgaben der Einsatzstelle

Aufgabe der Einsatzstelle ist es, die Schülerin/den Schüler einzuarbeiten und alle für die Betreuung relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung der Schülerin/des Schülers muss von der Einsatzstelle ein/e Ansprechpartner/in benannt werden. Die Einsatzstelle muss, zur Sicherstellung im Sinne des Jugendschutzgesetzes um folgendes kümmern:

- ausreichende Aufsichtspflicht
- der Einverständnis der Eltern für die Einsätze
- des Ausschlusses von Gefährdungen (risikobehaftete Experimente) (siehe auch Punkt 4)
- des Ausschlusses von Veranstaltungen oder Orten mit "jugendgefährdenden" Charakter
- in Einsatzbereichen mit erhöhten Infektionsrisiken, wie zum Beispiel in Kindergärten, ist über die Risiken vorab aufzuklären.

Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes. In diesem Fall entscheidet der/die Schüler/in selbst in Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über eine Mitgliedschaft.

Die Einsatzstelle bewertet den/die Schüler/in am Ende des Schuljahres entsprechend seiner/ihrer freiwilligen Leistungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich. Diese Bewertung findet Eingang in das Zeugnis, das der/die Schüler/in für seine/ihre geleistete Arbeit erhält.

**JUGEND
ZENTRUM**



**FORTUNA
KULTUR
FABRIK**



**FSSJ - Freiwilliges
Soziales Schuljahr**

6. Arbeitszeit

Grundsätzlich sieht das FSSJ vor, dass die Schüler und Schülerinnen sich für zwei Stunden in der Woche (in der Regel am Nachmittag) für ein Schuljahr, engagieren. Auf Wunsch der Schüler und Schülerinnen, sowie auch mit Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten auch blockweise 2 Std. täglich, z.B. am Wochenende. In den Schulferien entfällt der Dienst, außer dies wurde individuell vereinbart. Hier muss jedoch seitens der Einsatzstellen weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden.

Das FSSJ sieht 2 Std. wöchentlich oder max. 2 Std. täglich (blockweise) vor, nur auf Wunsch der Schülerin/ des Schülers und mit Einverständnis der Schüler/in und deren Eltern/Erziehungsberechtigten kann anderes vereinbart werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten (nach aktueller Rechtsprechung) bei ehrenamtlicher Tätigkeit nicht, aber die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen in jedem Falle eingehalten werden! Die Einsatzstellen müssen sich bei Abweichung der Vorgaben vom FSSJ, eigenständig um eine Einhaltung des Jugendschutzgesetzes kümmern.

Es sollten mindestens 80 Stunden ehrenamtliches Engagement erbracht werden. In begründeten Fällen und nach Absprache mit der Einsatzstelle und der Koordinationsstelle, kann das FSSJ verlängert werden.

Am Ende des FSSJ erhält der/die Schüler/in Anspruch auf ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, das von der Koordinationsstelle ausgestellt wird. Dieses Zeugnis kann für den beruflichen oder schulischen Werdegang genutzt werden.

Die Koordinationsstelle behält sich vor (aus Gleichberechtigungsgründen), bei wesentlicher Unterschreitung der Mindestanzahl der Stunden anstatt eines Zeugnisses, eine Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

7. Verhinderung und Notfälle

Bei Verhinderung, beispielsweise im Krankheitsfall, benachrichtigt der/die Schüler/in sofort eigenständig die Einsatzstelle.

Bei Not- oder Unfällen benachrichtigt der/die Schüler/in sofort seine/n ihre/n Ansprechpartner/in der Einsatzstelle bzw. eine/n Ärztin/Arzt oder den Rettungsdienst etc.

8. Aufgaben der Koordinationsstelle

Verantwortliche Koordinations- und Vermittlungsstelle des Projektes ist die Stadt Höchststadt vertreten durch das Jugendbüro Höchststadt.

Die Stadt Höchststadt übernimmt als Koordinationsstelle keine Haftung für durch den/die Schüler/in verursachte Schäden.

Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schüler/in kann die Koordinationsstelle zur Vermittlung in Anspruch genommen werden. Die Koordinationsstelle ist für beide Seiten Ansprechpartner.

**JUGEND
ZENTRUM**



**FORTUNA
KULTUR
FABRIK**



**FSSJ - Freiwilliges
Soziales Schuljahr**

9. Versicherungsschutz

Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen der/die Schüler/in und die Einsatzstelle(n), beziehungsweise die Schulen direkt ab.

In der Regel ist der/die Schüler/in im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie jeder ehrenamtliche Mitarbeiter über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle Rechnung.

Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift gegebenenfalls die private Haftpflichtversicherung der Eltern der/des Schülerin/Schülers.

Seit 2007 gibt es die bayerische Ehrenamtsversicherung für den Freistaat Bayern, mit dieser wird sichergestellt, das Ehrenamtliche bei ihrem Engagement keine Nachteile erleiden, wenn sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz haben. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung besteht aus einer Haftpflicht- und einer Unfallversicherung. Sie ist eine Auffangversicherung und damit nachrangig, das heißt eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist antrags- und beitragsfrei, die Kosten trägt allein der Freistaat Bayern.

Die Koordinationsstelle des Jugendbüros Höchststadt ist von der Haftung ausgeschlossen.

10. Erklärung zu Medienveröffentlichungen

Medienveröffentlichungen dürfen nicht ohne die Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Die Einwilligung des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten ist mit einem Formular (Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten) einzuholen.

11. Datenschutzerklärung

Der/die Schüler/in erklärt sein/ihr Einverständnis, dass die im Vermittlungsbogen erfassten Daten zum Zweck des Einsatzes im Freiwilligen Sozialen Schuljahr von der Koordinationsstelle erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

Verantwortliche Koordinations- und Vermittlungsstelle des Projekts ist die Stadt Höchststadt vertreten durch Bernd Riehlein.

Stand: Oktober 2023

**JUGEND
ZENTRUM**



**FORTUNA
KULTUR
FABRIK**



**FSSJ - Freiwilliges
Soziales Schuljahr**